

NEWS

Die Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensordnung ist in Kraft

Das Tariftreue und Vergabegesetz M-V ist ab dem 15.05.2024 anzuwenden !

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.05.2024 wurde die Verordnung über das Vergabeverfahren und Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen (Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensordnung – VgMinArbV M-V) bekannt gemacht.

Aufgrund des Inkrafttretens der VgMinArbV M-V zum 15. Mai 2024 enden nunmehr auch die Übergangsregelung des § 19 TVgG M-V am 14. Mai 2024.

Das bedeutet, dass alle Vergabeverfahren, die bis zum 14. Mai 2024 begonnen wurden, nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden und für alle Vergabeverfahren, die ab dem 15. Mai 2024 beginnen, das TVgG M-V sowie die VgMinArbV M-V anzuwenden sind. Die Vorschriften des TVgG und der Verordnung sind dann als „Gesamtpaket“ anzuwenden.

News
Nr. 02/2024

Datum
17.05.2024

Ansprechpartner für Rückfragen
Katrin Lubatschowski
Tel.: 0385 20092 - 6100
E-Mail: katrin.lubatschowski@sis-schwerin.de



Für die Durchführung der Vergabeverfahren gelten die Verfahrensvorschriften der VgMinArbV M-V, insbesondere die Maßgaben zur regionalen oder lokalen Leistungserbringung (§ 7 VgMinArbV M-V) sowie zur nachhaltigen Beschaffung (§ 9 VgMinArbV M-V).



Die Verordnungsermächtigung zu Mindestarbeitsbedingungen auf Grundlage der §§ 5 und 6 TVgG M-V braucht noch etwas Zeit.

Wie sich aus dem Wortlaut von § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V ergibt, ist von den Auftragnehmern der vergaberechtliche Mindestlohn von 13,50 € nach § 8 Absatz 1 Satz 1

TVgG M-V zu zahlen, soweit Verordnungsregelungen fehlen.

Das gilt auch nach Inkrafttreten der Verordnung zu Mindestarbeitsbedingungen, soweit die dort in Bezug genommenen tariflichen Regelungen die auftragsgegenständlichen Tätigkeiten nicht erfassen.

Den vollständigen Verordnungstext finden Sie [hier](#).